

Habilitationsordnung für den Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin

Aufgrund von § 71, Abs. 1 Nr. 1 V. m. § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl, S. 2165) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin am 16. Mai 1994 die folgende Habilitationsordnung erlassen.*)

Inhalt

- § 1 Habilitationszweck
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Zulassung von Habilitierten und Professoren
- § 6 Ablehnung der Zulassung
- § 7 Interdisziplinäres Habilitationsverfahren
- § 8 Habilitationskommission
- § 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 10 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 11 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache
- § 12 Gutachten über die didaktischen Leistungen
- § 13 Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 14 Veröffentlichungspflicht
- § 15 Rückgabe, Wiederholung von Habilitationsleistungen
- § 16 Verfahrensabschluss ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 17 Rücknahme der Lehrbefähigung
- § 18 Änderung der Lehrbefähigung
- § 19 Allgemeine Verfahrensregelungen
- § 20 Inkrafttreten
- § 21 Übergangsvorschriften

§ 1

Habilitationszweck

- I. Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach/Fachgebiet (Habilitationsfach) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).
- II. Ein Habilitationsfach ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das im Fachbereich in der Regel in Lehre und Forschung bereits eingerichtet und durch wenigstens einen Professor bzw. eine Professorin oder ein weiteres habilitiertes Mitglied des Fachbereichs vertreten ist.
- III. Habilitationsfächer des Fachbereichs können auch durch Beschluss des nach Maßgabe der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrates festgestellt werden. Die Feststellung kann anlässlich eines Habilitationsverfahrens erfolgen.
- IV. Für die Lehrbefähigung ist eine möglichst umfassende Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches/Fachgebietes vorzusehen.

§ 2

Habilitationsleistungen

- I. Habilitationsleistungen sind
 1. a) Eine umfassende Monographie (Habilitationschrift), die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in dem angestrebten Habilitationsfach sein muss.
oder
 - b) Eine Monographie und publizierte Forschungsergebnisse,
die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationschrift gleichwertige

*) Bestätigt durch die Senatsverwaltung, für Wissenschaft und Forschung am 4. November 1994

Leistungen darstellen.

oder

- c) Publierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen.

Den als schriftliche Habilitationsleistungen eingereichten publizierten Forschungsergebnissen ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen.

2. Ein öffentlicher Vortrag aus dem angestrebten Habilitationsfach mit wissenschaftlicher Aussprache.
3. Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen Fach/Fachgebiet

II. Bei schriftlichen Habilitationsleistungen gem. Abs. I Nr. 1, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern bzw. Wissenschaftlerinnen entstanden sind, muss der Anteil des Habilitanden bzw. der Habilitandin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Der Habilitand bzw. die Habilitandin ist verpflichtet, seinen bzw. ihren Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtabfassung im Einzelnen darzulegen.

III. Für den öffentlichen Vortrag gem. Abs. I Nr. 2, der höchstens 45 Minuten dauern soll, sind drei Themenvorschläge mit jeweils einer kurzen Erläuterung zu machen. Die Habilitationskommission soll Vorschläge zurückweisen und andere verlangen, wenn die Vorschläge untereinander, mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistungen oder dem Thema der Dissertation in einem engen Zusammenhang stehen. Die wissenschaftliche Aussprache über den Vortrag soll in der Regel 60 Minuten dauern, sie kann sich auch auf Leistungen gem. Abs. I, Nr. 1 beziehen. Vortrag und Aussprache sollen zeigen, dass der Habilitand bzw. die Habilitandin ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann sowie umfassende Kenntnisse und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

IV. Die Lehrtätigkeit soll in der Regel vor der Stellung des Zulassungsantrages durchgeführt werden. Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden nachzuweisen, darunter nach Möglichkeit 2 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen über einen breiteren Bereich des Faches/Fachgebiets.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

I. Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

1. Ein durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes

sowie

2. die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades.

II. Gleichwertige Prüfungen sind als Zulassungsvoraussetzungen anzuerkennen. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Prüfungen und akademischen Graden außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes ist gegebenenfalls eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

§ 4

Zulassungsverfahren

Das Verfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages beim Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereiches. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach/Fachgebiet (Habilitationsfach) zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- I.**
 1. Zeugnis oder Urkunde der Staats- oder Hochschulprüfung
 2. Promotionsurkunde

3. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang
 4. Schriftliche Habilitationsleistungen gem. § 2, Abs. I Nr. 1 in mindestens 3 Exemplaren; bei Ergebnissen, die im Zusammenhang mit anderen Wissenschaftlern entstanden sind, sind deren Namen anzugeben; der eigene Anteil ist gem. § 2, Abs. II darzulegen
 5. Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag gem. § 2, Abs. I Nr. 2 (können nachgereicht werden)
 6. Nachweis der durchgeführten Lehrveranstaltungen gem. § 2 Abs. IV
 7. Dissertation
 8. Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen sowie je 1 Exemplar der für die Beurteilung relevanten Publikationen.
 9. Eine Erklärung über abgeschlossene oder schwebende Habilitationsverfahren.
- II. Sollte die geforderte Lehrtätigkeit gem. § 2 Abs. IV noch nicht nachgewiesen worden sein, so ist dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin nach Maßgabe der Grundordnung umgehend die Übernahme von Lehraufträgen zum Nachweis der Lehrtätigkeit anzubieten.
- III. Der Fachbereichsrat entscheidet über den Zulassungsantrag unter Beachtung seiner fachlichen Zuständigkeit unverzüglich, während der Vorlesungszeit innerhalb eines Monats nach Eingang. Bei interdisziplinären Habilitationsverfahren, die gem. § 7 Abs. I Buchstabe b) durchgeführt werden, tritt an die Stelle des Fachbereichsrates die Gemeinsame Kommission.
- IV. Lehnt der Fachbereichsrat den Antrag auf Zulassung ab, ist der Antragsteller bzw. die Antragstellerin davon binnen zwei Wochen in Kenntnis zu setzen. Der Bescheid ist schriftlich zu begründen.

Fristüberschreitungen sind dem Bewerber bzw. der Bewerberin ebenfalls schriftlich zu begründen.

§ 5

Zulassung von Habilitierten und Professoren bzw. Professorinnen

- I. Wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes für ein wissenschaftliches Fach/Fachgebiet habilitiert worden ist, besitzt die Lehrbefähigung für dieses Fach auch an der Freien Universität Berlin. Sie kann dafür nicht erneut verliehen werden.
- II. Strebt ein Habilitierter bzw. eine Habilitierte den Nachweis der Lehrbefähigung in einem weiteren wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet an, so ist sein bzw. ihr Zulassungsantrag so zu behandeln, als ob die erste Lehrbefähigung angestrebt wird.
- III. Für Habilitierte die eine Erweiterung ihrer Lehrbefähigung beantragen, gelten die Bestimmungen des § 18.
- IV. Ohne Habilitation an Hochschulen berufene Professoren bzw. Professorinnen können zu Habilitationsverfahren zugelassen werden. Für an die Freie Universität Berlin ohne Habilitation berufene Professoren bzw. Professorinnen gilt dies nur, wenn der Fachbereich oder Mitglieder eines anderen Fachbereiches, die bereits an der Berufung beteiligt waren, nicht über die Habilitationsleistungen zu befinden haben.

§ 6

Ablehnung der Zulassung

- I. Der Zulassungsantrag ist aus folgenden Gründen anzulehnen:
 1. Fehlen der Voraussetzungen gemäß § 3
 2. Fehlen der Unterlagen gem. § 4 Abs. 1 (ohne Nr. 6)
 3. Nichteinhaltung der gem. § 15 Abs. IV gesetzten Frist

4. Nach einmaliger erfolgloser Wiederholung von Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet
 5. Gleichzeitige Durchführung eines Habilitationsverfahrens im gleichen wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet an anderer Stelle
- II. Der Zulassungsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit gem. § 1 Abs. II und III abgelehnt werden.

§ 7

Interdisziplinäres Habilitationsverfahren

- I. Ein Habilitand bzw. eine Habilitandin kann beim Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs beantragen, dass sein bzw. ihr Habilitationsverfahren von mehreren fachlich betroffenen Fachbereichen gemeinsam durchgeführt wird (Interdisziplinäres Habilitationsverfahren). Der Dekan bzw. die Dekanin unterrichtet den/die weiteren Fachbereiche über den Antrag. Die Fachbereichsräte entscheiden, ob das Verfahren
 - a) nur einem der betroffenen Fachbereicheoder
 - b) durch eine gemeinsame Kommission der Fachbereiche durchzuführen ist.

Im Falle der Nichteinigung entscheidet der Akademische Senat.

- II. Wird das Verfahren gem. Abs. Ia durchgeführt, so sind die weiteren fachlich betroffenen Fachbereiche zuvor anzuhören und in der Habilitationskommission angemessen zu beteiligen.
- III. Auch ohne entsprechenden Antrag gem. Abs. I S. 1 kann der Fachbereichsrat beschließen, dass ein Habilitationsverfahren von mehreren Fachbereichen durchgeführt wird. Es ist dann Abs. I entsprechend zu verfahren.

§ 8

Habilitationskommission

- I. Mit der Zulassungsentscheidung setzt der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission ein, die seine weiteren Entscheidungen vorbereitet.
- II. Die Habilitationskommission besteht aus mindestens 3 Professoren bzw. Professorinnen und habilitierten Mitgliedern des zuständigen Gremiums als stimmberechtigten Mitgliedern. Ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin und ein Studierender bzw. eine Studierende wirken beratend mit.
- III. Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll dem wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet angehören, für das die Lehrbefähigung beantragt worden ist. Professoren bzw. Professorinnen anderer Fachbereiche oder wissenschaftlicher Hochschulen können der Habilitationskommission angehören.
- IV. Die Kommission tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder und die weiteren Mitwirkenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind besonders zu verpflichten. Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbstständig.

§ 9

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- I. Die Habilitationskommission bestimmt für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen nach § 2, Abs. I Nr. 1 mindestens zwei, in der Regel drei Gutachter bzw. Gutachterinnen, von denen mindestens einer bzw. eine nicht dem Fachbereich angehört. Bei interdisziplinären Habilitationsverfahren gem. § 7 ist eine der Anzahl der weiteren betroffenen Fächer entsprechende Zahl von weiteren Gutachtern bzw. Gutachterinnen zu bestimmen

- II. Gutachter bzw. Gutachterinnen darf nur sein, wer zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung wissenschaftlich ausgewiesen ist. Auswärtigen Gutachtern bzw. Gutachterinnen ist die Kenntnis der maßgeblichen Vorschriften der Habilitationsordnung zu vermitteln.
- III. Die Gutachter bzw. Gutachterinnen haben Bewertungen vorzunehmen, die der Habilitationskommission eine der in § 10 Abs. I genannten Empfehlungen an den Fachbereichsrat ermöglichen. Die Bewertungen sind zu begründen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen können bis zu zwei weitere Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt werden. Die Habilitationskommission trägt dafür Sorge, dass die Gutachten unabhängig voneinander erstellt werden.
- IV. Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen, anderenfalls kann die Habilitationskommission eine Nachfrist setzen oder einen Ersatzgutachter bzw. eine Ersatzgutachterin bestellen.
- V. Die Gutachten sind für einen Zeitraum von zwei Wochen vor der Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen für die Mitglieder des gem. Grundordnung erweiterten Fachbereichsrates zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 10

Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

- I. Unter Einbeziehung der Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission
 1. die Annahme
oder
 2. die Ablehnungder schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gem. § 2 Abs. I, Nr. 1 und begründet dies schriftlich. Eine Monographie gem. § 2, Abs. I Nr. 1 kann auch zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Die zu behebbenden Mängel sind schriftlich zu benennen.
- II. Bei einer Annahme gem. Abs. I, Nr. 1 ist das Vortragsthema gem. § 2, Abs. III auszuwählen und vorzuschlagen.
- III. Der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Empfehlung und Vorschläge gem. Abs. I und II. Im Falle der Annahme sind das Vortragsthema und der Vortragstermin unverzüglich festzusetzen und universitätsöffentlich zu machen. In anderen Fällen ist gem. §15 Abs. I oder § 16 Abs II, Nr. 1 zu verfahren.
- IV. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenhaltungen sind nicht zulässig.

§11

Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache

- I. Der Vortrag findet öffentlich und grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt.
- II. An der wissenschaftlichen Aussprache nehmen die Mitglieder des nach der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrates und der Habilitationskommission teil. Der Dekan bzw. die Dekanin leitet die Aussprache; er bzw. sie kann den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Habilitationskommission damit beauftragen. Der Leiter bzw. die Leiterin der Aussprache kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.
- III. Nach der wissenschaftlichen Aussprache berät der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung als Habilitationsleistungen gem. § 2 Abs. I Nr.2. Sofern die Mitglieder der Habilitationskommission nicht dem nach Maßgabe der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrates angehören, haben sie Rede- und Antragsrecht.

§12

Gutachten über die didaktischen Leistungen

- I. Die Habilitationskommission legt ein Gutachten über die Lehrtätigkeit und die dabei erbrachten didaktischen Leistungen vor, das die Grundlage für die Entscheidung des nach Maßgabe der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrates bildet.
- II. Zur Vorbereitung des Gutachtens bestimmt die Kommission ein Mitglied oder einen fachkompetenten Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin des Fachbereiches. Ein Vorschlag des Habilitanden bzw. der Habilitandin soll berücksichtigt werden. Das Mitglied oder der beauftragte Hochschullehrer bzw. die Hochschullehrerin soll die didaktischen Fähigkeiten dokumentieren und beurteilen.
- III. Auf Vorschlag des beratend in der Kommission mitwirkenden Studierenden können Studierende des Faches/Fachgebietes ihre Beurteilung der Lehrtätigkeit in der Kommission vortragen und /oder schriftlich einbringen. Auf diese Beurteilung ist im Gutachten der Kommission einzugehen.

§13

Zuerkennung der Lehrbefähigung

- I. Der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung
 1. des öffentlichen Vortrags und der wissenschaftlichen Aussprache gem. § 11 und
 2. der didaktischen Leistungen gem. § 12als Habilitationsleistungen.
Über beide Leistungen ist getrennt abzustimmen. Werden beide Leistungen anerkannt, wird über alle erbrachten Leistungen ein Gesamtbeschluss gefasst, mit dem die Lehrbefähigung zuerkannt wird. Alle Abstimmungen erfolgen offen; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- II. Über die Bezeichnung des Habilitationsfaches ist im Gesamtbeschluss gem. Abs. I auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung der Habilitationskommission mitzuentcheiden.
- III. Nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung ist dem bzw. der Habilitierten eine Urkunde gem. Anlage auszuhändigen. Nach Aushändigung der Urkunde besteht das Recht, beim Fachbereich die Verleihung der Lehrbefugnis gem. den gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

§14

Veröffentlichungspflicht

Der Habilitierte oder die Habilitierte ist verpflichtet, Monographien gem. § 2 Abs. I Nr. 1 a und b in geeigneter Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

§15

Rückgabe, Wiederholung von Habilitationsleistungen

- I. Im Falle der Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistungen gem. § 10 Abs. I Satz 2 entscheidet der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat zugleich über den Zeitraum, innerhalb dessen die genannten Mängel der schriftlichen Habilitationsleistungen zu beheben sind. Der Zeitraum soll nicht mehr als 12 Monate betragen. Eine zweite Rückgabe zur Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen.
- II. Entsprechendes gilt für den öffentlichen Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache, wenn dieser gem. § 13 Abs. I nicht anerkannt worden ist. Der öffentliche Vortrag ist mit neuem Thema anzusetzen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- III. Sind die didaktischen Leistungen nicht anerkannt worden, so ist dem Habilitanden bzw. der Habilitandin innerhalb der beiden folgenden Semester Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen zu geben, die gem. § 12 zu begutachten sind. Eine zweite Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen wird nicht gegeben.

IV. Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gem. § 10, Abs. I Nr. 2 ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung schriftlicher Leistungen gem. § 2 Abs. I Nr. 1 zulässig. Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Fach/Fachgebiet kann erst nach Ablauf von 12 Monaten gestellt werden. Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen worden sind. Anerkannte Leistungen können auf Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.

§ 16

Verfahrensabschluß ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung

- I.** Der Habilitand bzw. die Habilitandin ist berechtigt, seinen bzw. ihren Zulassungsantrag bis zur Empfehlung (vgl. § 10, Abs. I) der Habilitationskommission zurückzunehmen. Bei Rücknahme des Antrages gem. Satz 1 gilt das Verfahren nicht als abgeschlossen Habilitationsverfahren gem. § 4 Abs. I Nr. 9 und § 6 Abs. I Nr. 4.
- II.** Der Antrag auf Zuerkennung der Lehrbefähigung ist abzulehnen, wenn
 1. eine der zu erbringenden Leistungen endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen nicht fristgerecht erbracht worden sind,
 2. im Falle der Rückgabe der schriftlichen Leistungen oder der Einräumung von Wiederholungsmöglichkeiten bei den übrigen Leistungen die gesetzten Fristen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht eingehalten worden sind,
 3. im Falle von Täuschungsversuchen des Habilitanden bzw. der Habilitandin auch nach dessen bzw. deren Anhörung entsprechende Zweifel nicht ausgeräumt worden sind.
- III.** Die Ablehnung ist zu begründen. Die Begründung muss im Wortlaut von dem nach Maßgabe der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrat beschlossen werden.

§ 17

Rücknahme der Lehrbefähigung

Wird nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung bekannt, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder im weiteren Verfahrensgang Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstöße begangen wurden, so sind diejenigen Leistungen, bei denen diese vorgelegen haben, Habilitationsleistungen für abgelehnt zu erklären. Die Zuerkennung der Lehrbefähigung ist zurückzunehmen. Die Habilitationsurkunde ist einzuziehen.

§ 18

Änderung der Lehrbefähigung

- I.** Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches/Fachgebietes ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen.
- II.** Der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluss von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gem. § 2 Abs. I Nr. 1 a) nicht verlangt werden.

§19

Allgemeine Verfahrensregeln

- I.** Für alle verfahrensmäßigen wie die Leistung wertenden Entscheidungen im Habilitationsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Besorgnis der Befangenheit.

- II. Der Dekan bzw. die Dekanin ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das gesamte Verfahren, abgesehen von Verfahren gem. § 4 Abs. II, von der Stellung des Zulassungsantrages an möglichst innerhalb von 9 Monaten abgeschlossen werden kann. Kann dies nicht innerhalb dieses Zeitraums geschehen, so ist vom Fachbereichsrat eine Fristüberschreitung zu beschließen und gem. Abs. IV dem Habilitanden bzw. der Habilitandin mitzuteilen. Der Dekan bzw. die Dekanin kann von allen Verfahrensbeteiligten angerufen werden.
- III. Probleme im Habilitationsverfahren können von den Beteiligten der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zur Kenntnis gegeben werden. Sie ist über den Verfahrensstand zu unterrichten.
- IV. Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an den Habilitanden bzw. die Habilitandin bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristregelungen. Diese sind, falls erforderlich, zu begründen. Das Recht der Akteneinsicht besteht im Rahmen der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Vertraulichkeit von Gutachten ist zu gewährleisten.

§ 20

Inkrafttreten

- I. Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.
- II. Die Habilitationsordnung des ehemaligen Fachbereiches Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin vom 23.08.1983, veröffentl. im Amtsblatt 11 / 83 der Freien Universität Berlin am 20.10.1983, tritt an diesem Tage außer Kraft.

§ 21

Übergangsvorschriften

Antragsteller bzw. Antragstellerin, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren gestellt haben, können sich zwischen dieser und der bislang geltenden Habilitationsordnung entscheiden.